

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) folgende **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dambach – Untere Straße“**.

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Oberstes Ziel ist für das Gebiet Dambach- Untere Straße aufgrund seiner Lage die weitere Entwicklung zum attraktiven Wohnstandort.

Das insgesamt 0,98 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Dambach – Untere Straße“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Dambach:

### **Flur-Nr.      Lage**

42/2	Teilfläche
317/2	(Graben)
326/2	Fuchsstraße 31
326/3	Fuchstraße 23
327	Weierhofer Straße 6
327/2	Fuchstraße 23
327/3	Fuchstraße 21
328/8	Nähe Weierhofer Straße
329	Untere Straße 16
329/2	Teilfläche
329/4	Untere Straße 11a
330	Untere Straße 10
340/3	Untere Straße 10

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:1.000 des Stadtplanungsamtes vom 10.08.2010 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den  
Stadt Fürth  
Oberbürgermeister